www.bmf.gv.ā

Finanzamt Graz-Stadt Conrad-von-Hötzendorf-Str. 14-18 8010 Graz

Tel: +43 50 233-233

Retouren an: Finanzamt Graz-Stadt (AV02)

Conrad-von-Hötzendorf-Str. 14-18, 8010 Graz

Malle Bernd Christian Glacisstraße 21/3 8010 Graz

28. März 2018				
Abgabenkontonummer				
Finanzamtsnummer – Steuernummer				
68 352/3484				
Versicherungsnummer				
1158 081079				

Bitte führen Sie bei allen schriftlichen Eingaben Ihre Abgabenkontonummer an.

Bankverbindung: BAWAG P.S.K. BIC: BUNDATWW

Team AV02

IBAN: AT12 0100 0000 0553 4681 DVR: 0009687

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2017

Die Arbeitnehmerveranlagung ergibt für das Jahr 2017 eine Gutschrift in Höhe von

455,00€

23.119,30 €

Für die Auszahlung eines Guthabens ist kein gesonderter Rückzahlungsantrag notwendig. Das Guthaben wird nach Aufrechnung mit allfälligen Abgabenrückständen auf die von Ihnen beantragte Art (ausgenommen Guthaben unter fünf Euro) ausbezahlt.

Das Einkommen

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Übermittelte Lohnzettel laut Anhang Bezugsauszahlende Stelle

Bezugsauszahlende Stelle..... stpfl. Bezüge (245)

nicht berücksichtigen konnte - 1.433,35 €

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Pauschbetrag für Sonderausgaben - 60,00 € **Einkommen** **23.059,30** €

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

 0 % für die ersten 11.000,00
 0,00 €

 25 % für die weiteren 7.000,00
 1.750,00 €

 35 % für die restlichen 5.059,30
 1.770,76 €

 Steuer vor Abzug der Absetzbeträge
 3.520.76 €

 Verkehrsabsetzbetrag
 - 400,00 €

 Steuer nach Abzug der Absetzbeträge
 3.120,76 €

Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:

EStG Einkommensteuergesetz / BAO Bundesabgabenordnung

Einkommensteuer Bundesministerium für Finanzen

Conrad-von-Hötzendorf-Str. 14-18 8010 Graz		28. März 2018 Abgabenkontonummer
Tel: +43 50 233-233	FinanzOnline, unser Service für Sie	68 352/3484
		0,00 € 211,44 €
Einkommensteuer		3.332,20 €
		- 3.787,67 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1	0,47 €	
Festgesetzte Einkommensteue	er	- 455,00 €
Berechnung der Abgabennach	forderung/Abgabengutschrift	
Festgesetzte Einkommensteuer		- 455,00 €
Abgabengutschrift		455,00 €

Beachten Sie bitte für die Berücksichtigung von Sonderausgaben

Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2017 erstmals automatisch steuerlich berücksichtigt.

Möglich macht dies der verpflichtende elektronische Datenaustausch mit den Empfängerorganisationen – bis spätestens Februar 2018 müssen alle Beträge, die Sie 2017 gezahlt haben, übermittelt sein. Das Finanzamt berücksichtigt die Beträge dann nur mehr auf Grund dieser Übermittlung in Ihrer (Arbeitnehmer) Veranlagung.

Was Sie dafür tun müssen? Sie müssen der Organisation Ihren Vor- und Zunamen und Ihr Geburtsdatum bekannt geben. Beachten Sie dabei bitte: Geben Sie ihre Daten richtig bekannt und achten Sie insbesondere darauf, dass beim Vor- und Zunamen die Angaben mit dem Meldezettel übereinstimmen.

Eine Kirche oder Religionsgesellschaft hat diese Daten in der Regel bereits und wird Sie dann darüber informieren, damit Sie – wenn Sie das möchten – die Weitergabe untersagen können. Das Gleiche gilt für Spendenorganisationen, wenn Ihre Daten dort bisher schon bekannt sind.

Noch ein Wort zum Datenschutz: Alle Daten werden verschlüsselt, nur das Finanzamt kann sie wieder entschlüsseln um sie für Ihre Steuerveranlagung zu verwenden.

Sie wollen mehr über die Datenübermittlung wissen? Unter www.bmf.gv.at/spenden gibt es weitere Informationen.

Rechtsmittelbelehrung:

Finanzamt Graz-Stadt FA68

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist.

In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2017 vom 28. März 2018) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

Tel: +43 50 233-233

FinanzOnline, unser Service für Sie

28. März 2018 **Abgabenkontonummer** 68 352/3484

Lohnzettel und Meldungen

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten die **steuerpflichtigen Bezüge (245)** nachfolgend angeführter Lohnzettel:

Bezugsauszahlende Stelle: Bezugszeitraum:

SBA RESEARCH GEMEINNUETZIGE GMBH

01.01.2017 bis 31.12.2017

Beträge in	EUR
D II I " (240)	25.000.00

Bruttobezüge (210) 35.000,00 Sonstige Bezüge vor Abzug d. SV-Beträge (220) 5.000,00 SV-Beiträge für laufende Bezüge (230) 5.447,35

Steuerpflichtige Bezüge (245) 24.552,65

Einbehaltene Lohnsteuer3.787,67Anrechenbare Lohnsteuer (260)3.787,67

SV-Beiträge für sonstige Bezüge (225) 856,00

Die Bezüge waren gemäß § 84 bzw. § 3 Abs. 2 EStG 1988 von den bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen dem Finanzamt zu melden.